

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades**  
**"Magister des deutschen und ausländischen Rechts"**  
**des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**  
**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**vom 24. August 1994**

erschienen im StAnz. S. 1037

geändert mit Ordnungen vom

28. März 1999

(StAnz. S. 516)

21. November 2013

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität

Nr. 02/2014 S. 115)

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juni 1994 die folgende Magisterordnung beschlossen. Sie ist vom Minister für Wissenschaft und Weiterbildung durch Schreiben vom 27. Juli 1994 - Az.: 15 323 Tgb.Nr. 1262/93) genehmigt worden. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**

**Zweck des Magisterstudiengangs**

Der Magisterstudiengang soll Studierenden der Rechtswissenschaften im Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fachbereich) die Möglichkeit bieten, sich außer mit dem deutschen Recht auch mit den Grundzügen der Rechtsordnung eines ausländischen Staates und des Europarechts an einer dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen und der Rechtsvergleichung vertraut zu machen sowie den berufsqualifizierenden akademischen Grad "Magister des deutschen und ausländischen Rechts (Mag. iur.)" zu erwerben.

**§ 2**

**Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Magisterprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein siebensemestriges Studium des deutschen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandsstudium, § 3) und ein einjähriges Studium der Rechtsordnung eines anderen Staates an einer der dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen (Auslandsstudium, §§ 5 und 6).

(3) <sup>1</sup>Das Inlandsstudium besteht aus zwei Abschnitten. <sup>2</sup>Der erste Abschnitt (Inlandsstudium I) dauert in der Regel vier Semester und wird im Studiengang für die erste juristische Prüfung (Staatsprüfungsstudiengang) absolviert. Der zweite Abschnitt des Inlandsstudiums (Inlandsstudium II) dauert in der Regel drei Semester; er folgt

dem Auslandsstudium.<sup>4</sup> Die zwei letzten Semester des Inlandsstudiums I und das Inlandsstudium II müssen am Fachbereich studiert werden.

(4) Die Einschreibung im Magisterstudiengang kann erst dann erfolgen, wenn die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 5 Abs. 11 Satz 1 mitgeteilt hat, daß die Auswahlkommission seine besondere Eignung für das Auslandsstudium festgestellt hat.

(5)<sup>1</sup> Den Studierenden wird<sup>2</sup> empfohlen, die Möglichkeit kontinuierlicher Studienberatung wahrzunehmen.<sup>2</sup> Sie sollen sich insbesondere zu Beginn der einzelnen Studienabschnitte, nach nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen und bei Überschreiten der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) beraten lassen.

### § 3

#### Inlandsstudium

(1)<sup>1</sup> Das Inlandsstudium erstreckt sich auf

1. die Fächer, die die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO) in der jeweils geltenden Fassung als Pflichtfächer und als Grundlagenfächer für die erste juristische Prüfung aufführt, mit Ausnahme des Baurechts und des Vollstreckungsrechts,
2. die Rechtsvergleichung.

(2)<sup>1</sup> Während des Inlandsstudiums muß die oder der Studierende erfolgreich teilnehmen an

1. einer Veranstaltung aus den Fächern Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie,
2. einer Zwischenprüfung gemäß der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. je einer Übung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene.

<sup>2</sup> Sie oder er soll teilnehmen an

1. einer Veranstaltung zur Einführung in die Rechtsordnung des Staates, in dem sie oder er das Auslandsstudium absolvieren möchte, sofern eine solche Einführungsveranstaltung vom Fachbereich in einem der beiden dem Auslandsstudium vorangehenden Semestern angeboten wird,
2. einem vorbereitenden Sprachkurs für den gewählten Staat sowie
3. einer Veranstaltung zur Rechtsvergleichung, sofern eine solche Veranstaltung vom Fachbereich in einem der beiden dem Auslandsstudium vorangehenden Semestern angeboten wird und die Rechtsordnung des Staates, in dem sie oder er das Auslandsstudium absolvieren möchte, berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an einer Veranstaltung nach Satz 1 Nr. 1 ist dann erfolgreich, wenn die oder der Studierende eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder ein Referat angefertigt hat, die/das mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene (Satz 1 Nrn. 2 und 3) ist dann erfolgreich, wenn die oder der Studierende mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden sind.

(3) Studierende, die das Studium vor Ablegung der Magisterprüfung abbrechen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise.

#### § 4

##### Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen, Prüfungsleistungen

(1) Die im Staatsprüfungsstudiengang absolvierten Studienzeiten, belegten Lehrveranstaltungen und erbrachten Leistungsnachweise sowie die absolvierte Zwischenprüfung gelten auch für den Magisterstudiengang.

(2) Unbeschadet des § 2 Abs. 3 Satz 4 und des § 3 Abs. 2 Satz 2 können sämtliche Lehrveranstaltungen auch an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Fernstudiums belegt und Leistungsnachweise dort erbracht werden.

(3) <sup>1</sup> Leistungsnachweise, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Fachbereichsrat anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Gleiches gilt, unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 4, auch für Studienzeiten.

(4) <sup>1</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber bereits die staatliche Pflichtfachprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung oder ein gleichwertiges anderes Abschlußexamen abgelegt, entfällt die Prüfung im Bürgerlichen Recht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und im Wahlpflichtfach (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3). Als Noten dieser Fächer werden die Noten der mündlichen Prüfung der staatliche Pflichtfachprüfung bzw. des Abschlußexamens für das jeweilige Prüfungsgebiet übernommen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Zeit oder Form abzulegen, so hat ihr oder ihm die Dekanin oder der Dekan auf Antrag zu gestatten, in anderer Weise gleichwertige Leistungen zu erbringen.

#### § 5

##### Feststellung der Vorbildung und Eignung für das Auslandsstudium

(1) <sup>1</sup> Das Auslandsstudium kann nur an den ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, mit denen der Fachbereich Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat, in denen sich die Partnerhochschulen - unabhängig von finanzieller Förderung - zur Betreuung von Studierenden des Fachbereichs im Rahmen des Auslandsstudiums und des Prüfungsverfahrens verpflichtet haben. In den Partnerschaftsverträgen wird die Zahl der für Studierende des Fachbereichs zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt; sie hängt von den Betreuungsmöglichkeiten der Partnerhochschule ab.

<sup>3</sup> Der Partnerschaftsvertrag soll eine Tabelle zur Umrechnung der Noten sowie die Verpflichtung der Partnerhochschule beinhalten, im Falle einer Kündigung <sup>4</sup> die Magisterarbeiten der Studierenden zurückliegender Jahrgänge zu bewerten. Die Partnerschaftsverträge können im Dekanat oder bei einer von der Dekanin oder von dem Dekan bestimmten Stelle eingesehen werden.

(2) An dem Auslandsstudium können nur solche Studierenden teilnehmen, die die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung besitzen.

(3)<sup>1</sup> Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die

1. das Inlandsstudium I (§ 2 Abs. 3 Satz 2) abgeschlossen,
2. die Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) bestanden und
3. im Durchschnitt der im Rahmen der Zwischenprüfung mindestens zu erbringenden Leistungen (Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit) mindestens 7 Punkte erreicht haben; ist in einem Studienfach als Prüfungsleistung oder freiwillige Leistung mehr als die erforderliche Mindestzahl von Aufsichtsarbeiten angefertigt worden, so werden jeweils die besten Noten bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt; ist mehr als eine Hausarbeit angefertigt worden, wird die beste Note berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann von dem Erfordernis des Satzes 1 Nr. 1 (Abschluß des viersemestrigen Inlandsstudiums I) Befreiung erteilen, wenn die Studierende oder der Studierende die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Leistungen bereits vor Abschluß des 4. Semesters erbracht hat. Die Dekanin oder der Dekan kann von dem Erfordernis des Satzes 1 Nr. 3 Befreiung erteilen, wenn die Studierende oder der Studierende anderweitig erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen (§ 11 Abs. 1) erbracht hat. Bei Studierenden, die die Übungen für Fortgeschrittene vor Antritt des Auslandsstudiums absolvieren, kann der Notendurchschnitt der Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 anstelle des Notendurchschnitts der Zwischenprüfung gemäß Satz 1 Nr. 3 treten; § 12 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Kriterien für die besondere Eignung sind insbesondere

1. die hinreichende Beherrschung der Sprache des Landes, in dem die Studierende oder der Studierende das Auslandsstudium durchführen will (Zielland), in Wort und Schrift,
2. Kenntnisse der Rechtsordnung des Ziellandes, wie sie in einer juristischen Einführungsveranstaltung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vermittelt zu werden pflegen,
3. die Fähigkeit, juristischen Lehrveranstaltungen in der Sprache des Ziellandes zu folgen und deren Inhalte umzusetzen,
4. Kenntnisse der Geschichte, der Geographie sowie der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ziellandes (Landeskunde).

(5)<sup>1</sup> Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 4 wird durch eine Auswahlkommission auf Grund eines Auswahlgesprächs festgestellt. Die Auswahlgespräche werden in der Regel jährlich in den letzten zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt; im Bedarfsfall können Auswahlgespräche auch außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs eingegangen sein muß. In dem Bewerbungsschreiben muß die Bewerberin oder der Bewerber die Partnerhochschule benennen, an der sie oder er das Auslandsstudium durchführen will; die hilfsweise Benennung weiterer Partnerhochschulen ist zulässig. Berechtig zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen sind nur solche Studierende, die die erforderliche Vorbildung (Absatz 3) im Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlgesprächs besitzen.

(6) Der Fachbereichsrat bildet durch Beschluß die erforderlichen Auswahlkommissionen. Er kann dies an die Dekanin oder den Dekan delegieren.

(7)<sup>1</sup> Jede Auswahlkommission besteht aus zwei von der Dekanin oder von dem Dekan bestellten fachkundigen Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss dem Fachbereich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand,

Honorarprofessorinnen und Professoren und Habilitierte) der Rechtswissenschaft angehören; dieses Mitglied führt den Vorsitz. <sup>3</sup>Als zweites Mitglied soll eine Dozentin oder ein Dozent einer Partnerhochschule des Staates bestellt werden, in dem die Bewerberin ihr oder der Bewerber das Auslandsstudium durchführen will; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt.

(8) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt die Bewerber <sup>2</sup>schriftlich zu dem Auswahlgespräch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. <sup>3</sup>Auf die Einhaltung dieser Frist kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich verzichten. <sup>4</sup>Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. <sup>5</sup>Diese Rechtsfolge gibt ihr oder ihm die Dekanin oder der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(9) <sup>1</sup>Zu einem Auswahlgespräch sollen nicht mehr als fünf Bewerberinnen und Bewerber geladen werden. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. Es dauert so lange, daß auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber etwa 10 Minuten entfallen. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel überwiegend in der Sprache des Ziellandes geführt; im Gespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Gelegenheit, ihre besondere Eignung gemäß den in Absatz 4 genannten Kriterien darzustellen. <sup>5</sup>Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheidet die Auswahlkommission, ob die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Eignung für das Auslandsstudium besitzt und gegebenenfalls, an welcher Partneruniversität sie oder er das Auslandsstudium durchführen kann.

(10) <sup>1</sup>Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>In ihr sind aufzunehmen

1. die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
2. die Namen der Bewerber,
3. Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
4. die Gegenstände des Auswahlgesprächs in Stichworten,
5. die Entscheidung über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Auslandsstudium sowie gegebenenfalls eine Entscheidung darüber, an welcher Partnerhochschule sie ihr Auslandsstudium durchführen können,
6. besondere Vorkommnisse.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Sie kann von den Bewerbern vier Wochen nach Abschluß des Auswahlgesprächs innerhalb eines halben Jahres im Dekanat oder bei einer von der Dekanin oder dem Dekan bezeichneten Stelle eingesehen werden.

(11) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis den Bewerbern schriftlich mit. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) <sup>1</sup>Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber <sup>2</sup>kann sich nach Ablauf eines Jahres noch ein [weiteres] zweites Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 8 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

## § 6

### Studien- und Prüfungsleistungen im Auslandsstudium

(1) <sup>1</sup>Während des Auslandsstudiums muss die oder der Studierende an einem Lehrprogramm der Partnerhochschule mit Erfolg teilnehmen, das im Umfang

zwei Dritteln des Arbeitspensums entspricht, das im entsprechenden rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Partneruniversität im Akademischen Jahr vorgesehen ist. <sup>2</sup>Das Arbeitspensum wird in einer offiziellen Maßeinheit der Partneruniversität angegeben. <sup>3</sup>Wird das European Credit Transfer System angewandt, sind in der Regel 40 Leistungspunkte zu erbringen. <sup>4</sup>Prüfungen werden gemäß den ordentlichen Prüfungsbedingungen der Partneruniversität abgelegt und können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen zu thematisch abgeschlossenen Einheiten (Modulen) beziehen. <sup>5</sup>Die Teilnahme am Lehrprogramm ist erfolgreich, wenn

1. die Durchschnittsnote der im Verlaufe oder am Ende des Auslandsstudiums in den einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen abgelegten Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist, wobei die Einzelnoten nach der Zahl der Leistungspunkte oder einer anderen von der Partneruniversität verwendeten Maßeinheit gewichtet werden, sowie
2. in den Lehrveranstaltungen oder Modulen, die mindestens die Hälfte des Lehrprogramms bilden, jeweils mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) erzielt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Das Lehrprogramm folgt den Empfehlungen des Fachbereichsrats gemäß Abs. 3 und bedarf im Einzelfall der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. <sup>2</sup>In der Regel wird über das von der oder dem Studierenden zu besuchende Lehrprogramm ein Studienabkommen (Learning Agreement) zwischen dem Fachbereich, der Partnerfakultät und der oder dem Studierenden abgeschlossen. <sup>3</sup>Inhalt des Lehrprogramms sind rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen unter Einschluss der Grundlagenfächer; juristische Sprachkurse können nur außerhalb des Lehrprogramms besucht werden. <sup>4</sup>Mindestens zwei Drittel des Lehrprogramms müssen auf die Rechtsordnung des Staates, in dem das Auslandsstudium absolviert wird, oder auf das Europarecht entfallen. <sup>5</sup>Lehrveranstaltungen sind sowohl aus dem Zivilrecht also auch aus dem Öffentlichen Recht inklusive des Strafrechts zu wählen, um eine genügende fachliche Breite zu gewährleisten.

(3) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat soll Empfehlungen zum Lehrprogramm gemäß Absatz 2 Satz 1 beschließen; er erlässt die sonstigen erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Umrechnung der Noten. Die Beschlüsse sind durch Aushang öffentlich bekanntzumachen und können im Dekanat oder bei einer von der Dekanin oder von dem Dekan bestimmten Stelle eingesehen werden.

## § 7

### Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades "Magister des deutschen und ausländischen Rechts", Zulassung zur Magisterprüfung

(1) <sup>1</sup>Der akademische Grad "Magister des deutschen und ausländischen Rechts (Mag. iur.)" wird auf Grund einer Magisterprüfung verliehen, die aus einem schriftlichen Teil (Magisterarbeit) sowie einer mündlichen Prüfung besteht und dem Nachweis dient, daß die Bewerberin oder der Bewerber neben dem deutschen Recht auch Fachsprache und Grundzüge der Rechtsordnung<sup>2</sup> des Staates beherrscht, in dem sie oder er das Auslandsstudium durchgeführt hat. Dabei soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, daß sie oder er ein rechtliches Problem selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung soll im zweiten Semester des Inlandsstudiums II bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs gestellt werden.

(3) <sup>1</sup>In dem Antrag ist das Wahlpflichtfach gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 anzugeben und sollen die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit, die oder der in der Regel zugleich als Erstgutachterin oder Erstgutachter fungiert, sowie die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Dem Antrag beizufügen sind

1. Nachweise über den Studienverlauf, insbesondere die Einschreibung in den Studiengang Magister des deutschen und ausländischen Rechts,
2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 und 2 sowie
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin oder der Bewerber der ersten juristischen Prüfung oder einer anderen juristischen Abschlussprüfung unterzogen hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder gegebenenfalls Nachweise über bereits abgelegte Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit muß Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 sein. <sup>2</sup>Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll Dozentin oder Dozent der Partneruniversität sein, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt. Hat die Bewerberin oder der Bewerber keine Betreuerin oder keinen Betreuer benannt, so wird diese oder dieser von der Dekanin oder von dem Dekan bestellt. Die Benennung und die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern sowie Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern setzen grundsätzlich deren Einverständnis voraus.

(5) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die beiden letzten Semester des Inlandsstudiums I und das erste Semester des Inlandsstudiums II am Fachbereich durchgeführt hat (§ 2 Abs. 3 Satz 4),
2. an einer Veranstaltung aus den Fächern Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie mit Erfolg teilgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3),
3. die Zwischenprüfung bestanden hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr.2),
4. an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht mit Erfolg teilgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 4)
5. das Auslandsstudium mit Erfolg abgeschlossen hat (§ 6 Abs. 1 und 2).

Bei der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber an den Übungen für Fortgeschrittene mit Erfolg teilgenommen hat (Satz 1 Nr. 3), werden nur solche Aufsichtsarbeiten berücksichtigt, die unter Examensbedingungen angefertigt worden sind.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Magisterprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erste juristische Prüfung oder eine andere juristische Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Hat sie oder er sich bereits einer dieser Prüfungen ohne Erfolg unterzogen und läßt die betreffende Prüfungsordnung eine Wiederholung der Prüfung zu, so ist die Bewerberin oder der Bewerber als Wiederholerin oder Wiederholer zur Magisterprüfung zuzulassen, falls sie oder er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt; bei Mißlingen können weder die schriftliche noch die mündliche Magisterprüfung wiederholt werden.

(7) Wird die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Beginn des zweiten Semesters des Inlandsstudiums II zur Magisterprüfung zugelassen, so erfolgt die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, daß das Studium bis zur Ablegung der mündlichen Magisterprüfung am Fachbereich fortgesetzt wird.

(8) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in Absprache mit dem Fachbereich ein dem Auslandsstudium im Sinne von § 6 gleichwertiges Studium an einer ausländischen

Partnerfakultät absolviert haben, ohne sich der in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Eignungsfeststellung unterzogen zu haben, sind von der Dekanin oder dem Dekan auf Antrag zur Magisterprüfung zuzulassen, wenn die Zahl der Studienplätze an der betreffenden Partneruniversität im Jahr des Auslandsstudiums der Kandidatin oder des Kandidaten nicht ausgeschöpft wurde und sie oder er

1. die erforderliche Vorbildung gemäß § 5 Abs. 3 sowie die Leistungen des Inlandsstudiums gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 nachweisen oder
2. die erste juristische Prüfung mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 6,50 Punkten ablegt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Notendurchschnitts der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Notendurchschnitt der entsprechenden Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung.

## § 8

### Magisterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit muß ein rechtsvergleichendes Thema zum Gegenstand haben; dabei sind mindestens das deutsche Recht und das Recht des Staates zu behandeln, in dem der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat. Die Magisterarbeit muß in deutscher Sprache abgefaßt sein; die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Übersetzung der Magisterarbeit in der Sprache <sup>3</sup>des Staates anzufertigen, in dem sie oder er das Auslandsstudium durchgeführt hat. Die Magisterarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Einzug der Fußnoten). <sup>4</sup>Sie ist in sprachlich korrekter und einwandfreier äußerer Form, mit Maschine geschrieben, gebunden, mit Seitenzahlen, Inhaltsübersicht und Literaturverzeichnis sowie im Falle eines Themas mit Bezug zum anglophonen Rechtskreis auch einer Table of cases vorzulegen. <sup>5</sup>Schwer zugängliche Rechtsquellen sollen in einen Anhang aufgenommen werden. Am Ende der Magisterarbeit hat die Bewerberin oder der Bewerber zu versichern, dass sie oder er sie selbständig verfaßt und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Arbeit wird nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Magisterprüfung durch die Betreuerin oder den Betreuer im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber bestimmt. Die Betreuerin oder Betreuer teilt der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich mit, wann sie oder er das Thema bestimmt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist innerhalb von drei Monaten, die Übersetzung innerhalb von vier Monaten nach Bestimmung des Themas (Absatz 2 Satz 1) <sup>2</sup>in jeweils drei Exemplaren und in elektronischer Form bei dem Dekan einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Thema nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach seiner Bestimmung zurückgeben und ein anderes Thema erhalten. Für dessen Bearbeitung stehen wiederum drei Monate zur Verfügung. <sup>4</sup>Betreuerinnen und Betreuer und Bewerberinnen und Bewerber können jederzeit einvernehmlich ohne Verlängerung der Bearbeitungsfrist das Thema einengen oder erweitern.

(4) <sup>1</sup>Wird die Magisterarbeit oder die Übersetzung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten <sup>2</sup>Frist eingereicht, gilt der schriftliche Teil der Magisterprüfung als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan gibt diese Rechtsfolge der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung gewährt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist.

(5) <sup>1</sup>Der Entschuldigungsgrund muß der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beruft sich die Bewerberin oder



der Bewerber auf Krankheit, so kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlegung eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen.

## § 9

### Bewertung der Magisterarbeit

(1) <sup>1</sup>Nach Eingang der Arbeit bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Begutachtung der Magisterarbeit neben der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. <sup>2</sup>Sie oder er soll Dozentin oder Dozent der Partnerfakultät sein, an der die Bewerberin oder der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat; bestellt werden kann nur, wer eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, ist zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sein, die der Fachbereichsrat durch Beschluss zu Prüfungsberechtigten bestellt hat; hierbei ist sicherzustellen, dass die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter über eine hinreichende sprachliche Qualifikation in der Fremdsprache verfügt, in der die Übersetzung der Magisterarbeit abgefasst ist. <sup>4</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen oder, falls die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Dozentin oder Dozent einer Partnerfakultät ist, acht Wochen nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Beträgt der Durchschnitt der von den beiden Gutachtern erteilten Noten weniger als 4,00 Punkte, so ist der schriftliche Teil der Magisterprüfung nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan <sup>3</sup>teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber durch Ablehnungsbescheid mit. <sup>4</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber kann einmal eine andere Magisterarbeit anfertigen. In diesem Falle muß sie oder er innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Dekanin oder dem Dekan beantragen, daß gemäß § 8 Abs. 2 ein neues Thema bestimmt wird. <sup>5</sup>In dem Antrag sollen die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit sowie die Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen werden; § 7 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

(3) Beträgt der Durchschnitt der von den beiden Gutachtern erteilten Noten mindestens 4,00 Punkte, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch Zulassungsbescheid der Dekanin oder des Dekans zur mündlichen Magisterprüfung zugelassen.

(4) Bewertet nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit weniger als 4,00 Punkten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der im Rahmen der Bewertungen der Gutachtenden abschließend entscheidet (Stichentscheid).

## § 10

### Mündliche Magisterprüfung

(1) <sup>1</sup>Zugleich mit der Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung bestellt die Dekanin oder der Dekan eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission für die mündliche Magisterprüfung unter Benennung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit soll die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit der Prüfungskommission angehören. <sup>3</sup>Zumindest die oder der Vorsitzende muß hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent des Fachbereichs, die beiden anderen Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG <sup>4</sup>sein, die der Fachbereichsrat durch Beschluss zu Prüfungsberechtigten bestellt hat. Als dritte Prüferin oder dritter Prüfer kann eine Dozentin oder ein Dozent des Staates bestellt werden, in dem die

Bewerberin oder der Bewerber sein Auslandsstudium durchgeführt hat, § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 findet Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Im Falle von § 4 Abs. 4 bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Prüfung über das deutsche und ausländische Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen ist, die Betreuerin oder den Betreuer zur Prüferin oder zum Prüfer sowie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. <sup>2</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die erste juristische Prüfung oder eine vergleichbare juristische Abschlussprüfung abgelegt hat. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll gemäß Absatz 6.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan setzt auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Magisterprüfung fest. <sup>2</sup>Sie soll während des neunten Fachsemesters stattfinden. <sup>3</sup>Zu der mündlichen Magisterprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden, sofern er nicht auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Magisterprüfung erstreckt sich zu je einem Drittel auf folgende Prüfungsgebiete:

1. das Bürgerliche Recht,
2. das deutsche und ausländische Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen ist, sowie
3. das Strafrecht oder das Öffentliche Recht nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers; dieses Wahlpflichtfach darf nicht identisch sein mit dem Rechtsgebiet gemäß Nr. 2.

<sup>2</sup>Sie dauert je Bewerberin oder Bewerber und Prüfungsgebiet 10 Minuten und wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt; zu einem Termin dürfen nicht mehr als fünf Bewerberinnen oder Bewerber geladen werden. <sup>3</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüferinnen und Prüfer in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten; die oder der Vorsitzende vermerkt die Einzelnoten im Protokoll und berechnet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. <sup>4</sup>Danach gibt die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen oder Bewerbern die drei Einzelnoten und <sup>5</sup>die Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach Notenstufe und Punktzahl bekannt. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(5) Die mündliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungen auf dem Prüfungsgebiet nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und auf mindestens einem der beiden anderen Prüfungsgebiete mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet werden und
2. der Durchschnitt der in der mündlichen Magisterprüfung erteilten Noten mindestens "ausreichend" (4 Punkte) beträgt.

(6) <sup>1</sup>Über die mündliche Magisterprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>In sie sind aufzunehmen

1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die Gegenstände der Prüfung in Stichworten,
5. die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Gesamtnote für die mündliche Prüfung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und gegebenenfalls der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(7) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Magisterstudiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer anwesend sein, sofern die Bewerberin oder der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. <sup>2</sup>Auf

Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(8) <sup>1</sup> Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem Termin der mündlichen Magisterprüfung ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er <sup>2</sup> die Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan gibt diese Rechtsfolge der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin zu laden. Im übrigen ist § 8 Abs. 5 anzuwenden.

(9) Stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Magisterprüfung oder versucht sie oder er zu täuschen, kann die Prüfungskommission die Prüfung abbrechen mit der Folge, daß die mündliche Prüfung nicht bestanden ist; Absatz 8 Satz 2 ist anzuwenden.

(10) <sup>1</sup> Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, kann sie oder er sie frühestens nach drei und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholen. War die Bewerberin oder der Bewerber ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so hat ihm die Dekanin oder der Dekan auf Antrag nach Maßgabe von § 32 VwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

#### § 10a

##### Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) <sup>1</sup> Die mündliche Magisterprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt wurde. Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Eine im Freiversuch bestandene mündliche Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; für den Wiederholungstermin gilt § 10 Abs. 10 Satz 1 MagO sinngemäß. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung von Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für das gemäß §§ 5 und 6 zu erbringende Auslandsstudium.

## § 11 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

16, 17, 18 Punkte	= sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
13, 14, 15 Punkte	= gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
10, 11, 12 Punkte	= vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
7, 8, 9 Punkte	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4, 5, 6 Punkte	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
1, 2, 3 Punkte	= mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
0 Punkte	= ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 2) lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49.

<sup>2</sup>Die dritte und die folgenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

## § 12 Magisterzeugnis und Magisterurkunde

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Magisterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Magisterzeugnis und eine Magisterurkunde.

(2) Die im Magisterzeugnis auszuweisende Prüfungsgesamtnote setzt sich zu je einem Viertel zusammen aus

1. dem Notendurchschnitt der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,
2. dem Notendurchschnitt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5,
3. der Note der Magisterarbeit sowie
4. dem Notendurchschnitt der Leistungen in der mündlichen Magisterprüfung.

(3) <sup>1</sup>Bei den Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 müssen die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeit in derselben Lehrveranstaltung angefertigt worden sein. Sind mehrere Hausarbeiten oder Aufsichtsarbeiten in einer Lehrveranstaltung angefertigt worden, so wird jeweils nur die beste Note bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Die der Berechnung der Prüfungsgesamtnote zugrunde liegenden Leistungen (Absatz 2) sind im Zeugnis aufzuführen. In ihm sind insbesondere die Veranstaltungen zu benennen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber während ihres oder seines Auslandsstudiums teilgenommen hat; in diesem Falle ist jedoch nur die Gesamtdurchschnittsnote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 anzugeben.

(5) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen.

(6) In der Magisterurkunde wird der Bewerberin oder dem Bewerber bescheinigt, daß sie oder er auf Grund der vom Fachbereich abgenommenen Prüfung befugt ist, den akademischen Grad "Magister des deutschen und ausländischen Rechts (Mag. iur.)" zu führen.

(7) <sup>1</sup>Magisterzeugnis und Magisterurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Zeugnis und Urkunde bezeichnen den Tag, an dem die mündliche Magisterprüfung stattgefunden hat.

(8) <sup>1</sup>Der Fachbereich stellt der oder dem Magisterstudierenden ein Diploma Supplement (DS) nach dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union, Europarat und Unesco aus. <sup>2</sup>Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.hrk.de>; Stichwort "Diploma Supplement") verwendet.

### § 13

#### Akteneinsicht, Rückgabe der Magisterarbeit

(1) Vor Abschluss der Magisterprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber sich über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten nehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Exemplare der Magisterarbeit und der Übersetzung, die den Gutachterinnen oder Gutachtern ausgehändigt worden waren, verbleiben bei den Dekanatsakten. Unkorrigierte Exemplare werden der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluß der Magisterprüfung ausgehändigt.

### § 14

#### Aufgaben und Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans

(1) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind, soweit sie nichts anderes bestimmt. Anstelle der Dekanin oder des Dekans entscheidet im Rahmen seiner Bestellung die Beauftragte oder der Beauftragte für Magisterangelegenheiten (§ 16 Abs. 1).

(2) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, daß die erforderlichen Leistungsnachweise und die <sup>2</sup>Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden frühzeitig über

- die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise,
- die in der Magisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen,
- die Termine, zu denen die Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sowie
- den Zeitpunkt der <sup>3</sup>Ausgabe und der Abgabe der Magisterarbeit unterrichtet werden. Den Studierenden ist Auskunft über die Möglichkeit und den Zeitpunkt von Wiederholungsprüfungen zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung des Studiengangs. <sup>2</sup>In die Notenstatistik aufzunehmen sind die Noten, aus denen sich die Prüfungsgesamtnote zusammensetzt (§ 12 Abs. 2), und zwar

- die Noten, die die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den drei Übungen für Fortgeschrittene (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) erzielt haben,

- die Durchschnittsnote, die die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber im Verlauf oder am Ende ihres Auslandsstudiums erzielt haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
  - die Note der Magisterarbeit sowie
  - die Noten, die die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber für ihre Leistungen in der mündlichen Magisterprüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten (§ 10 Abs. 3 Satz 1) erzielt haben.
- <sup>3</sup> Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzrechts zu beachten. <sup>4</sup> Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universitätsleitung offenzulegen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan regt Reformen dieser Ordnung an.

## § 15

### Ungültigkeit der Prüfung und Berichtigung des Prüfungsergebnisses

(1) Wird festgestellt, daß die Bewerberin oder der Bewerber schuldhaft falsche Angaben gemacht oder bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat, so hat der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen sowie gegebenenfalls die gesamte Prüfung für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Wird die gesamte Prüfung für ungültig erklärt, ist auch die Magisterurkunde einzuziehen.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung getroffen werden.

## § 16

### Beauftragte oder Beauftragter und Ausschuß für Magisterangelegenheiten

(1) <sup>1</sup> Mit Zustimmung des Fachbereichsrats kann die Dekanin oder der Dekan einen oder mehrere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten der Rechtswissenschaft im Fachbereich mit deren Einverständnis zu "Beauftragten für Magisterangelegenheiten" bestellen. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für die das Magisterstudium einschließlich der Magisterprüfung betreffenden Angelegenheiten einen "Ausschuss für Magisterangelegenheiten", der an seiner Stelle entscheidet.

## § 17

### Übergangsregelungen

(1) Bis zum Abschluß der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Partnerschaftsverträge gelten für Inhalt und Anforderungen des Auslandsstudiums die mit den Partnerhochschulen getroffenen vorläufigen Vereinbarungen.

(2) Bei der Feststellung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, ob das Auslandsstudium mit Erfolg abgeschlossen wurde, findet auf Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Auslandsstudium abgeschlossen haben, weiterhin § 6 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades "Magister des deutschen und ausländischen Rechts" des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 28. März 1999 (StAnz. S. 516) Anwendung.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 24. August 1994

Der Dekan des Fachbereichs Rechts-  
und Wirtschaftswissenschaften der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz